

**A-Post**  
Sicherheitsdirektion  
des Kantons Zug  
Aabachstrasse 1  
6301 Zug

Zug, den 12. Dezember 2011

## **Vernehmlassung zum Übertretungsstrafgesetz (ÜStG)**

Sehr geehrte Herr Regierungsrat Villiger

Mit Schreiben vom 8. September 2011 geben Sie uns die Möglichkeit, zur geplanten Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen. Dafür bedanken wir uns.

Die SVP Kanton Zug begrüsst grundsätzlich diese neue Gesetzesvorlage, vor allem auch im Hinblick auf die leidigen Litteringexzesse innerhalb des Kantons, aufgrund derer unsere Jungpartei sich bekanntlich vehement für das Vorantreiben dieser Vorlage eingesetzt hat. Die Zuger Gemeinden sollen dadurch im Kampf gegen wüste Verunreinigungen unterstützt werden. Aufgrund unseren freiheitlichen Grundwerte vertreten wir jedoch trotzdem die Haltung, dass nur Gesetze erlassen werden, wo dies unbedingt nötig ist. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir auch die Aufhebung des Polizeistrafgesetzes, womit Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen hält die SVP Kanton Zug folgendes fest:

### § 8 Vermummungsverbot

<sup>2</sup> ~~Die Polizei kann Ausnahmen bewilligen, wenn achtenswerte Gründe es rechtfertigen, sich unkenntlich zu machen.~~ Fasnacht und andere traditionelle sowie volkstümliche Veranstaltungen fallen nicht unter das Vermummungsverbot.“

Der erste Satz in § 8 Abs. 2 widerspricht dem eigentlichen Zweck eines Vermummungsverbotes und ist deshalb nicht nötig, zumal er auch zu Rechtsunsicherheit führt, wie dies bei Kann-Vorschriften stets der Fall ist. Mit der Ausnahme für Volksfeste und traditionellen Veranstaltungen wie Fasnacht ist der Regelung des Sonderfalles Genüge getan.

Wir erachten es zudem als sinnvoll und konsequent, den folgenden neuen Absatz 3 einzufügen, womit der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4 wird:

<sup>3</sup> „Das Tragen von Ganzkörperschleiern auf öffentlichem Grund, welche das Gesicht ganz oder teilweise bedecken, wird mit Busse bestraft.“

§ 19 Voraussetzungen

Nach unserem Dafürhalten sollte Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden. Aufgrund der Fokussierung des ÜStG auf Bagatelldelikte macht es keinen Sinn, dass das Ordnungsbussenverfahren abgelehnt werden kann. Gerade im Bereich Littering (§ 12 Verunreinigungen) wäre es zu umständlich und aufwendig, ein ordentliches Verfahren mit Anzeige durchzuführen. Auch könnte der Sinn des ganzen Gesetzes, nämlich schnell und effizient gegen ärgerliche Zeiterscheinungen einschreiten zu können, mit der Möglichkeit, sich in das ordentliche Verfahren zu „flüchten“, torpediert werden.

§ 22 Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

Streichung von Abs. 2 mit der gleichen Begründung wie bei § 19 (Voraussetzungen).

§ 23 Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens

Wir beantragen die Korrektur des Altersjahres um ein Jahr auf die Vollendung des 14. Altersjahres. Im Bereich der Verunreinigungen sind vielfach junge Menschen die Verursacher, wie etwa die Littering-Problematik auf der Zuger Rössliwiese oder an anderen Orten zeigt. Durch die Vorverlegung der Gültigkeit auf die Vollendung des 14. Altersjahres können die Verursacher effizient belangt werden. Aus Sicht der SVP Kanton Zug ist dieser Vorschlag auch mit dem schweizerischen Jugendstrafgesetzbuch vereinbar, welches die Busse zwar erst ab Vollendung des 15. Altersjahres vorsieht, das aber auch nur für die Straftaten nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch und anderen Bundesgesetzen anwendbar ist und nicht für das kantonale Nebenstrafrecht.

Wiederum beantragen wir die Streichung von lit. d mit der gleichen Begründung wie bei § 19 (Voraussetzungen) und § 22 (Zusammentreffen mehrerer Übertretungen).

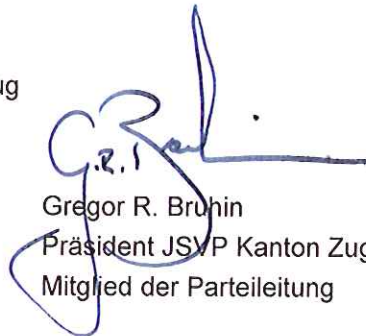
Abschliessend möchte sich die SVP Kanton Zug für die Einladung zur Vernehmlassung bedanken. Natürlich begrüsst wir es, wenn unsere Änderungsanträge berücksichtigt würden.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug



Dr. Manuel Brandenburg,  
Kantonsrat Zug  
Präsident



Gregor R. Bruhin  
Präsident JSVP Kanton Zug  
Mitglied der Parteileitung

Vorab per email an [elisabeth.heer@zg.ch](mailto:elisabeth.heer@zg.ch)